

## Gilbers'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

**Neue Malereien für Decken u. Wände** v. Paul Grohmann. Vierte Serie. Zwanzig Tafeln in Farbendruck in Mappe. Royal-Folio. M 25.—.

**Florale und ornamentale Kompositionen für Flächenverzierungen** von Peter Kappertz. 12 Tafeln in Lichtdruck in Mappe. Royal-Folio. M 16.—.

## Julius Hoffmann in Stuttgart.

**Moderne Bauformen.** Monatshefte für Architektur. Herausgegeben von M. J. Gradl. Jahrgang V. H. 3 u. 4. Ill. Texts. 65—128 mit 16 z. Teil farb. Tafeln. Kl. Fol. à M 4.—; im à M 2.—.

**Dasselbe.** Heft 5. Ill. Texts. 129—160 und 8 farb. Tafeln. M 4.—; i. Ab. M 2.—.

**Dasselbe.** Heft 6. (Dresdner Künstler, Heft I.) Ill. Texts. 161—200 und 8 z. Teil farb. Tafeln. M 4.—; im Abonnement M 2.—.

**Dekorative Vorbilder,** Sammlung von figürlichen Darstellungen, kunstgewerbliche Verzierungen etc. für Zeichner, Maler, graphische Künstler, Dekorateure, Bildhauer, Architekten usw. 17. Jahrg. Heft 10. 5 farbige Tafeln. gr. 4<sup>o</sup>. M 2.—, im Abonnement M 1.—.

**Dasselbe.** 18. Jahrg. H. 1, 2, 3, je 5 farbige Tafeln. gr. 4<sup>o</sup>. je M 2.—, im Abonnement je M 1.—.

## G. Hirth's Kunstverlag in München.

**Formenschatz.** Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende, wie für alle Freunde stilvoller Schönheit aus den Werken der besten Meister aller Zeiten und Völker. Redigiert von Dr. E. Bassermann-Jordan. 30. Jahrg. 1906. H. 6. Tafel 61—72 in Autotypie. gr. 4<sup>o</sup>. M 1.—.

## Seemann &amp; Co. in Leipzig.

**Neue Ornamente** für die Industrie und das Kunstgewerbe, für Fach- und gewerbl. Fortbildungsschulen v. Prof. Leonh. Hellmuth. 1 Titelblatt und 30 Tafeln in Steindruck in Mappe. Querfolio. M 7.50.

## Strecker &amp; Schröder in Stuttgart.

**Flugblätter für künstlerische Kultur.** Herausgegeben von Willy Leven.

H. 1. Ree, Prof. Dr. P., Habe ich den rechten Geschmack? 4 Tafeln u. 41 Texts.

H. 2. Dressler, Willy O., Kultur der Feste. I. 5 Tafeln u. 35 ill. Texts.

H. 3. Moritz, Regierungsbaumeister, Eulenburg, Dr. Herbert, Poppenberg, Dr. Felix; Neue Theaterkultur. Mit 3 Tafeln, 7 Textabbildgn. u. 49 Texts.

H. 4. Leven, Willy, Vom Kulturgefühl. Mit 3 Tafeln, viel Textill. u. 67 S. Text.

Lex.-8<sup>o</sup>. Subskriptionspreis je M —.60; Einzelpreis je M —.80.

## Nichtamtlicher Teil.

## Abonnieren und Subskribieren.\*)

Von Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef in Freiburg im Breisgau.

Abonnieren und Subskribieren auf Zeitungen, Zeitschriften und Lieferungswerke gehört zu den allerschärfsten Rechtsgeschäften des täglichen Lebens und soll in seinen rechtlichen Folgen nachstehend besprochen werden.

I. Jene Verträge sind Kaufverträge, deren Gegenstand bei Zeitungen und Zeitschriften<sup>1)</sup> die während eines bestimmten Zeitraums (meist Vierteljahrs oder Jahrs) erscheinenden Nummern oder Hefte (so Rehbein in »Recht« 1901 S. 5), bei Lieferungswerken die sämtlichen Lieferungen sind. Ein Werklieferungsvertrag liegt hier nicht vor; der § 651 BGB. stellt nicht die Vermutung auf, daß ein Werklieferungsvertrag vorliege, wenn der Verpflichtete die zu liefernde Sache aus eigenem Stoff (Papier) herzustellen hat, es kann vielmehr in solchem Falle sehr wohl ein Kaufvertrag vorliegen. Wenn nun auch der Wert von Zeitungen, Zeitschriften und Lieferungswerken lediglich durch die in ihnen verkörperte Arbeitsleistung der Schriftsteller bestimmt wird, so ist doch diese Arbeitsleistung selbst der Anweisung und Aufsicht der Bezieher und Zeichner<sup>2)</sup> völlig entzogen, und diese bezahlen nicht die Arbeit, sondern das dadurch

\*) Mit gefällig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus »Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand«, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, München. (Hannover, Helwing.) X. Jahrg. Nr. 13 vom 10. Juli 1906. (Red.)

<sup>1)</sup> Zeitungen sind periodische, täglich oder mehrmals wöchentlich erscheinende Druckschriften, die sich hauptsächlich mit den Tagesereignissen beschäftigen; Zeitschriften sind periodische, meist in längeren Zeiträumen als eine Woche erscheinende Druckschriften, deren einzelne Aufsätze von größerem Umfang sind und sich mit Fragen des öffentlichen Lebens oder mit wissenschaftlichen Fragen in allgemeinerer Darstellung beschäftigen. Der Unterschied ist zuweilen schwer zu handhaben. Vgl. § 41 NVerlG. vom 19. Juni 1901.

<sup>2)</sup> Diese Ausdrücke, ebenso Bezugs- und Zeichnungsvertrag können wohl an die Stelle der Fremdwörter »Abonnent«, »Subskribent«, »Abonnement« usw. treten.

geschaffene Druckerzeugnis (Wittich in Gruchot Bd. 49 S. 276). Danach ist der Bezugs- oder Zeichnungsvertrag lediglich ein Kaufvertrag, der, wenn sein Gegenstand eine Zeitung ist, gewöhnlich direkt zwischen dem Bezieher (Käufer) und dem Verleger (Verkäufer) geschlossen wird, von Ortsabwesenden durch Bestellung bei der Post.<sup>3)</sup> Bei Zeitschriften und Lieferungswerken wird der Vertrag gewöhnlich vom Besteller nicht mit dem Verleger, sondern mit dem (Sortiments-) Buchhändler geschlossen, so daß der Besteller nur mit diesem (dem Zwischenhändler), nicht mit dem Verleger (Produzenten) in ein Vertragsverhältnis tritt.

II. Der Verkäufer (sei dies nun der Verleger oder der Buchhändler) [unter »Buchhändler« ist in diesen Ausführungen stets der vermittelnde Sortimentsbuchhändler zu verstehen. Red.] ist verpflichtet, die festgesetzten Nummern oder Hefte dem Bezieher oder Zeichner zu übergeben; doch kommt dieser Anspruch auf Erfüllung praktisch kaum in Betracht, da, wenn das Druckerzeugnis überhaupt erscheint, ausnahmslos auch die Lieferung erfolgt, wenn jenes aber nicht erscheint, dem Bezieher (Zeichner) schwerlich ein Anspruch auf (Herstellung und) Lieferung zusteht. Hierüber ist folgendes zu bemerken: Ob nach § 631 BGB. dem Besteller eines Bilds gegen den Künstler und nach § 30 VerlG. dem Verleger gegen den Verfasser ein Anspruch auf Herstellung und Ablieferung des Bilds oder der Handschrift zusteht, kann schon zweifelhaft sein, da jenen doch nur der Anspruch auf die fertige Arbeitsleistung zusteht, der Verfasser und der Künstler aber die von ihnen geleistete Arbeit jederzeit als noch nicht vollendet erklären und hiermit den Klageanspruch beseitigen können (Crome, System Bd. 2 § 274 unter 3a). Immerhin aber liegt hier doch die Sache

<sup>3)</sup> Die Post ist kraft öffentlichen Rechts gegen Zahlung einer Vergütung seitens des Verlegers verpflichtet, Bestellungen (Kaufverträge) entgegenzunehmen und das Bezugsgeld (den Kaufpreis) an den Verleger zu übermitteln, sowie die jeweils erscheinenden Nummern (Ware) den Bestellern zu überliefern, nach Dernburg (Bürg. R. 2 § 83 unter II) auf Grund eines zwischen ihr und dem Verleger vorliegenden Dienstvertrags. Das Reichsgericht (RG. Bd. 59 S. 199) scheint die Lehre vom »Zwangsvertrag« (»Kontrahierungszwang«) wenigstens für einen Sonderfall abzulehnen.